

Dr. Uwe Niernberger

Fischereiaufseherkurs

Frühjahr 2015

Dr. Uwe Niernberger, Dr. Angelika Kleewein
Rechtsanwälte & Verteidiger in Strafsachen
Elisabethstraße 50c
8010 Graz, Österreich

Tel. 0 316 34 84 34
Fax 0 316 34 84 34 34
E-mail: office@nkra.at
www.nkra.at

Kanzleianderkonto: Raiffeisenbank Leibnitz eGen
Kontonummer: 100037895
BLZ: 38206
SWIFT-BIC-CODE: RZSTAT2G206
IBAN: AT24 3820 6001 0003 7895

1. Warum Fischereiaufseherkurse?

Gemäß § 8 Steiermärkisches Fischereigesetz ist für die Bestellung zum Aufsichtsorgan die Absolvierung eines Kurses erforderlich. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2014 über Fischereiaufseherkurse sowie Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane regelt den Inhalt und die Durchführung der Kurse. Die Durchführung obliegt dem Fischereiverband.

2. Inhalt des Aufseherkurses

Gemäß § 4 der oben genannten Verordnung sind im Fischereiaufseherkurs folgende Inhalte zu vermitteln:

- Befugnisse eines Aufsichtsorganes
- wesentliche Inhalte des Steiermärkischen Fischereigesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen
- Fischereigesetz in Beziehung zum Tierschutz- und Naturschutzgesetz
- Richtlinien und Managementpläne zur Abwehr von Schäden am Fischwasser
- fischereibiologische Grundsätze einer weidgerechten und nachhaltigen Ausübung der Fischerei
- ökologische Zusammenhänge der aquatischen Fauna, fischrelevante Erhebungen und Studien,
- Fischarten, markante Kennzeichen und Lebensweisen

3. Warum benötigt man Fischereiaufseher?

Gemäß § 7 des Steiermärkischen Fischereigesetzes hat die/der Fischereiberechtigte die Pflicht, für eine hinreichende Beaufsichtigung ihres/seines Fischwassers zu sorgen.

Die Fischereiaufsicht umfasst den Schutz der Wassertiere sowie des Fischwassers vor unbefugter Ausübung des Fischfanges und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

Fischereiaufsichtsorgane sind von der/vom Fischereiberechtigten in einer solchen Anzahl zur Bestellung namhaft zu machen, dass der Fischereischutz gewährleistet ist. Die Aufsicht kann die/der Fischereiberechtigte auch selbst vornehmen. § 8 gilt sinngemäß, wenn die/der Fischereiberechtigte die Fischereiaufsicht selbst ausübt. Kommt die/der Fischereiberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer ausreichenden Anzahl von Fischereiaufsichtsorganen trotz Aufforderung der Behörde binnen einer Frist von einem Monat nicht nach, so hat die Behörde die Bestellung ersatzweise vorzunehmen. Die ersatzweise vorgenommene Bestellung durch die Behörde endet mit der Bestellung der von der/vom Fischereiberechtigten namhaft gemachten Fischereiaufsichtsorgane. Die/der Fischereiberechtigte hat den ersatzweise bestellten Fischereiaufsichtsorganen die durch ihre Aufsichtstätigkeit entstandenen Barauslagen zu ersetzen.

5. Befugnisse des Aufsichtsorgans

Die Fischereiaufsichtsorgane haben gemäß § 8 Abs 5 Steiermärkisches Fischereigesetz in Ausübung ihres Dienstes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die die Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Z 1 StAOG (Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz)
2. die Befugnis gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 StAOG bei Verwaltungsübertretungen gegen die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 15 dieses Gesetzes sowie
3. die Befugnis, Personen, die den Fischfang ausüben, ohne den Nachweis einer gültigen Fischerkarte, Fischergastkarte oder eines Erlaubnisscheines erbringen zu können, die ungültigen Dokumente abzunehmen. Diese Dokumente sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen

Zu 1.:

Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

- Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen

Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des VStG zusätzlich folgende Befugnisse:

- Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz)

Anzumerken ist, dass § 21 VStG im Zuge der Novellierung des Gesetzes aufgehoben wurde. Die Bestimmung des § 21 VStG wurde sinngemäß im § 45 VStG eingefügt und ermöglicht dem Aufsichtsorgan, bei „Bagatelldelikten“ von einer Anzeige abzusehen und mit einer Ermahnung vorzugehen, wobei nach der Rechtsprechung zu § 21 VStG bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen (geringe Schuld und geringe Folge der Übertretung) ein Rechtsanspruch auf die Verfahrenseinstellung bzw. Ermahnung bestand. Dies gilt im gleichen Maße für den neu formulierten § 45 VStG.

Zu 2.:

Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG. Laut dieser Bestimmung können Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug aus eigener Macht Gegenstände vorläufig in Beschlag nehmen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde die Anzeige zu erstatten. Eine Beschlagnahme ist jedoch nur für den Fall der Übertretung gegen die §§ 9, 12, 13 und 15 des Fischereigesetzes vorgesehen, sohin

- im Fall des Fischfanges ohne Fischerkarte oder Fischergastkarte (§ 9)
- bei Verstoß gegen die Schonzeiten und Mindestfanglängen (§ 12)
- bei Verstößen gegen die Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges (§13)

- bei Verstößen gegen die ergänzenden Verbote, nämlich
 - ◆ Fischfang in Fischpässen (Fischleitern, Umgehungsgerinnen) und Laichbiotopen, die im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen errichtet und als solche gekennzeichnet wurden
 - ◆ Einhängen von Reusen, Fischkörben und andere Fangvorrichtungen zum Selbstfangen der Fische in Wehrdurchlässen und Schleusen, bei Ein- und Ausflüssen von Seen, bei Einmündung eines Nebenflusses, Alt- und Nebenarmes
 - ◆ Verwendung von Fischsenken (Traupen, Daubel) und Netzen in fließenden Gewässern (§ 14).

Zu 3.:

Sofern Personen bei der Ausübung der Fischerei ohne einer gültigen Fischerkarte, Fischergastkarte oder eines Erlaubnisscheines angetroffen werden, besteht die Berechtigung zur Abnahme der ungültigen Dokumente. Diese Dokumente sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

6. Wesentliche Inhalte des Steiermärkischen Fischereigesetzes

Auf die wichtigsten Inhalte des Fischereigesetzes wurde bereits Bezug genommen und darf an dieser Stelle auf das Fischereigesetz in der Fassung vom 30.10.2014 verwiesen werden.

Wie bereits oben dargestellt ist das Fischereiaufsichtsorgan gem. § 7 Stmk FischereiG verpflichtet, das Gewässer hinreichend zu beaufsichtigen, dh

- Lizenzkontrolle
- Köderkontrolle
- Krankheiten und Fischsterben
- Verunreinigungen.

7. Tier- und Naturschutz

Der Schutz der Tiere hat das Tierschutzgesetz zum Ziel. Demnach darf – grundsätzlich – niemand Tiere töten bzw. Tiere quälen. Hievon ausgenommen ist die Ausübung der Jagd und Fischerei, wobei die Haltung von Tieren die zur Unterstützung der Jagd und Fischerei eingesetzt werden, sehr wohl dem Tierschutzgesetz unterliegt. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz kann nicht nur eine Verwaltungsstrafe zur Folge haben, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss zunächst hervorgehoben werden, dass das Naturschutzgesetz 1976 den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere zum Ziel hat.

Aus fischereirechtlicher Betrachtung heraus sind der Gewässer- und Uferschutz, der Schutz der Tiere und das Aussetzen von wildlebenden Tierarten relevant. Grundsätzlich sind alle natürlichen stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis zu einer Entfernung von 150 m als Landschaftsschutzgebiete geschützt, dh, es handelt sich um eine Landschaft, die besondere Schönheit und Eigenart aufweist und der ein besonderer Erholungswert zukommt. Im Bereich der Gewässerufer sind gem. § 7 NaturschutzG eine Vielzahl von Vorhaben wie etwa Schutz- und Regulierungswasserbauten von der Bewilligung der Behörde abhängig, auch die Beseitigung von ufernahem Buschwerk bedarf einer behördlichen Genehmigung. Auch die in der sogenannten FFH-Richtlinie (Flora Fauna Habitat-Richtlinie) sind eine Vielzahl von Fischen genannt, welche unter dem Schutz der Natur stehen und daher weder gefangen noch getötet werden dürfen.

Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die ein behördliches Einschreiten erforderlich machen bzw. Übertretungen des Gesetzes zur Anzeige zu bringen. Verstöße gegen das NaturschutzG sind mit einer Geldstrafe zu ahnden.

8. Abschließende Bemerkungen

Die Wahrnehmung der, einem Fischereiaufsichtsorgan zukommenden Rechte und Pflichten bedarf in der Praxis nicht nur besonderer Aufmerksamkeit sondern insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich eines besonderen Fingerspitzengefühls.

Es ist mit besonderem Bedacht darauf zu Achten, im Zuge der Ausübung der Kontrollpflichten darauf zu achten, „nicht über das Ziel hinauszuschießen“. Die Verpflichtungen, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sind einzuhalten und empfiehlt es sich, bei Verstößen gegen das Gesetz dem Fischereiberechtigten sowie der Behörde – sofern nicht ohnehin nicht mit Ermahnung vorzugehen war – Bericht bzw Meldung zu erstatten.